

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Industrial Engineering, Master  
Hochschule: Hochschule Merseburg  
Standort: Merseburg  
Datum: 17.09.2019  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Der Titel des Studiengangs und das Curriculum sind in Übereinstimmung zu bringen, entweder sind mehr für den Titel des Studiengangs relevante Inhalte aufzunehmen oder der Studiengangstitel ist anzupassen. (§§ 11, 12 Abs. 1 MRVO)
2. Aus den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs muss das Masterniveau hinsichtlich der Vertiefung und Verbreiterung von Kompetenzen deutlich zum Ausdruck kommen. (§§ 11, 12 Abs. 1 MRVO)
3. Die Zugangsvoraussetzungen müssen spezifischer definiert und aus den Inhalten des Studiengangs abgeleitet werden, um den Prozess der Eignungsfeststellung der Bewerber\*innen und der Auswahl an geeigneten Anpassungsmodulen transparent zu gestalten. (§ 12 Abs. 1 MRVO)
4. Die Module und die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten: Der Modulname ist passend zum Inhalt des Moduls zu wählen. Das muss aus den Modulbeschreibungen erkenntlich werden. Die Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul zusammengefasst werden, müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein. Die Inhalte müssen dahingehend präzisiert werden, dass sie im Verhältnis zum angesetzten Workload einen realistischen Umfang aufweisen. Die angemerkten Mängel zu einzelnen Modulen müssen behoben werden. (§ 12 MRVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind weitestgehend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur bezüglich der Auflage zu Erfüllung der formalen Kriterien einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat bewertet insbesondere das von dem Gutachtergremium in zahlreichen Modulen monierte fehlende Masterniveau als einen gravierenden Mangel, stellt aber fest, dass die Hochschule bereits mit einer diesbezüglichen Überarbeitung des Studiengangskonzepts begonnen hat. Die Hochschule hat hierzu einen Maßnahmenkatalog entwickelt und diesen teilweise bereits in den Modulhandbüchern umgesetzt (Erweiterte Stellungnahme, S. 2-5). Dabei ist insbesondere die fachliche Überprüfung und Änderung von Modulnamen und Modulbeschreibungen sowie die Überprüfung der Module hinsichtlich der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zu nennen (Erweiterte Stellungnahme, S. 2-5).

Auch mit den übrigen durch das Gutachtergremium und Agentur vorgeschlagenen Auflagen hat sich die Hochschule auseinandergesetzt:

- Anhand des überarbeiteten Modulhandbuchs wird ersichtlich, dass die von der Agentur vorgeschlagene Auflage zur Angabe von Prüfungsumfang und Prüfungsdauer im Modul „Vertiefung BWL & Management III (International Logistics)“ bereits erfüllt wurde (§ 7 MRVO).
- Bezüglich der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage zum Nachweis der personellen Ressourcen des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften für die ingenieurwissenschaftlichen Anteile des Studiums hat die Hochschule eine Aufstellung der Lehrleistung mit der Stellungnahme eingereicht. Die Aufstellung zu den Importleistungen ist umfassend und weist die Abdeckung der Lehrleistungen nach. Daher ist die Auflage erfüllt (§ 12 Abs. 2 MRVO)
- Des Weiteren hat die Hochschule begonnen, Maßnahmen hinsichtlich der Zusammensetzung von Modulen sowie weiterer Mängel in den Modulbeschreibungen einzuleiten und teilweise umzusetzen. Die vollständige Umsetzung ist auch hier im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen. Die Hochschule geht in ihrer erweiterten Stellungnahme zudem auf den Mangel bezüglich einer unzureichenden Berücksichtigung der Vorgaben aus dem "Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen" ein und verweist auf die begonnene Anpassung der Module. (Erweiterte Stellungnahme, S. 2-5). Hierzu hat der Akkreditierungsrat einen Teil der vierten Auflage hinsichtlich der Vertiefung und Verbreiterung von Kompetenzen auf Masterniveau gestrichen, da dieser bereits durch die zweite Auflage berücksichtigt ist.

Der Akkreditierungsrat bewertet die von der Hochschule eingeleiteten Schritte als zielführend; die vollständige Umsetzung des Maßnahmenkatalogs ist im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen.

101. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP einheitliche Bewertungen - mit  
Auflagen

~~Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:~~ Die  
Antragsunterlagen weisen aus, dass eine Umbenennung des Studiengangs vom ursprünglichen  
„Industrial Engineering“ in „Wirtschaftsingenieurwesen“ vorgesehen ist. Da der Studienbetrieb zum  
1.10.2018 zunächst unter dem Studiengangstitel „Industrial Engineering“ aufgenommen und die  
Akkreditierung dementsprechend beantragt wurde, stellt die Änderung des Studiengangstitels eine  
wesentliche Änderung gemäß § 28 MRVO dar und muss entsprechend dem Akkreditierungsrat  
angezeigt werden.